

Satzung des Fördervereins „Dorfkultur Lehrensteinsfeld“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Dorfkultur Lehrensteinsfeld“. Der Verein hat seinen Sitz in Lehrensteinsfeld.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur durch die Förderung kultureller Maßnahmen, Veranstaltungen und Aktivitäten in Lehrensteinsfeld, insbesondere die Schaffung und Unterhaltung eines Heimatmuseums und die Beschaffung, Wiederherstellung, Pflege und Unterhaltung von Exponaten für dieses Museum der Gemeinde Lehrensteinsfeld.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch unentgeltliche Mitarbeit bei kulturellen Veranstaltungen der Gemeinde Lehrensteinsfeld, durch Organisation, Vorbereitung und Durchführung solcher Veranstaltungen, durch unentgeltliche Mitarbeit bei Ausbau und Pflege von Räumlichkeiten für ein Heimatmuseum, sowie bei der Erhaltung und Pflege der Exponate und durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für die geförderten Zwecke dienen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemässen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschliesslich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben die die Satzung des Vereins anerkennen und für seine Ziele eintreten. Sie ist schriftlich (bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter) beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme in den Verein entscheidet.

Satzung des Fördervereins „Dorfkultur Lehrensteinsfeld“

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist schriftlich vor Beginn des letzten Quartals zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von dem Vorstand nach vorheriger Anhörung beschlossen werden, falls das Mitglied

- a) seine satzungsgemäßen Pflichten nicht erfüllt oder Anordnungen der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft missachtet.
- b) mit seinem Vereinsbeitrag mehr als ½ Jahr in Verzug ist
- c) schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstösst
- d) unehrenhaft handelt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassier
und 3 Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Auch vor Ablauf der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder abberufen und neu bestellen.

Der Vorstand leitet den Verein entsprechend der Satzung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Als Vorstandsmitglieder sind nur volljährige Mitglieder wählbar.

Der Vorstand beschliesst über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge.

§ 8

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt (Vorstand gemäss § 26 BGB)

Satzung des Fördervereins „Dorfkultur Lehrensteinsfeld“

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich bis zum Ablauf des Monats April statt. Sie ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Satzungsänderung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (natürliche Personen vom 16. Lebensjahr an). Jüngere Mitglieder können an der Versammlung teilnehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitglieder werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Lehrensteinsfeld unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen. Ordnungsgemäss einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bis zum Beginn der Versammlung können weitere Tagesordnungspunkte auf Antrag von Mitgliedern aufgenommen werden allerdings keine mit satzungsänderndem Charakter.

§ 10

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag der Vorstandschaft oder aber von 30 % der Mitglieder ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11

Beurkundung der Beschlüsse

Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12

Besondere Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschliessen.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung des Fördervereins „Dorfkultur Lehrensteinsfeld“

§ 14

Auflösung des Vereins/ Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lehrensteinsfeld zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur.

Satzungsänderung auf verlangen vom Finanzamt mit einstimmigem Beschluss der Vorstandschaft. - 18. Mai 2021.